

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Verordnung vom 20.12.1813 publ. 23.12.1813

Die Forstbedienten werden hiebei ernstlich erinnert, auf die Contravenienten sorgfältig zu achten, und solche im Betretungsfall unter vorläufiger Confiscation der Gewehre, der beikommenden Behörde zur Bestrafung anzuzeigen.

10) Regierungs-Commissions-Be-
kannmachung vom 20. December
publ. 23. ej. 1813.

Cours der Hol-
ländischen Gul-
den und Bre-
mer Groten in
der Steuerzah-
lung.

Da nach einigen hier mündlich und schriftlich geschehenen glaubhaften Anzeigen die in der Publication vom 10. d. M. zur Bezah- lung der Steuern vorgeschriebenen Münz- sorten in verschiedenen Gegenden dieses Lan- des theils gar nicht theils nicht in hinrei- chender Menge vorhanden, wohl aber hol- ländische Gulden und respective Bremer Grote dort vorrâthig sind; so wird um den bei der zu leistenden Steuer-Bezahlung aus dem Mangel der bestimmten Münzsorten besorg- lich entstehenden Schwierigkeiten und Unzu- trâglichkeiten abzuhelpen, mit Seiner Her- zoglichen Durchlaucht Höchsten Genehmi- gung, allen Steuer-Sinnehmern hierdurch verstattet, in dem Fall, wenn bei dem Ab- trag der zu bezahlenden Steuern die in der Publication vom 10. d. M. vorgeschriebe-